

Mediennutzungsordnung am Städtischen Gymnasium Petershagen für digitale Medien mit Ausnahme von Smartphones

Die Nutzung mobiler Endgeräte (z. B. Tablets, Smartwatches) für außerunterrichtliche Zwecke ist auf dem Schulgelände grundsätzlich nicht gestattet. Eine Ausnahme bildet die Oberstufe, wenn sie sich im SLZ oder Oberstufenraum aufhält.

Nur für unterrichtliche Zwecke ist die Nutzung des privaten Endgeräts unter schulischer Verwaltung (iPad mit Schulmodus) im vorgegebenen Umfang erlaubt. Das W-LAN darf dafür unter Anerkennung der Nutzungsordnung verwendet werden, allerdings dürfen keine großen Datenmengen heruntergeladen werden. Smartwatches sind ausschließlich als Uhr zu verwenden, sämtliche andere Funktionen sind nicht auf dem Schulgelände zu nutzen.

Datenbrillen (Smartglasses) und Spielekonsolen sind auf dem Schulgelände verboten.

Bild- und Tonaufnahmen sowie -wiedergaben sind auf dem Schulgelände untersagt, es sei denn zu angewiesenen unterrichtlichen Zwecken.

Bei Leistungsüberprüfungen sind Smartwatches wie auch alle anderen mobilen digitalen Endgeräte bei der Lehrkraft abzugeben.

Die iPads sind in der Mittelstufe zu Beginn der Stunde geschlossen und werden erst nach Aufforderung durch die Lehrkraft genutzt. In der Oberstufe werden individuelle Absprachen mit der jeweiligen Lehrkraft getroffen.

Sanktionen

Verstöße gegen die Nutzungsordnung sollen konsequent geahndet und einheitlich sanktioniert werden. Dabei soll von dem gesetzlichen Recht auf eine vorübergehende Einbehaltung des betreffenden mobilen Endgeräts durch eine Lehrkraft Gebrauch gemacht werden.

Smartglasses werden einbehalten und müssen von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden.

- Bei der missbräuchlichen Nutzung des schulisch verwalteten iPads wird dieses immer bis zum Ende der Unterrichtszeit einbehalten und kann erst im Anschluss im Sekretariat abgeholt werden. Das betreffende Gerät ist vorher vom Besitzer auszuschalten. Bei der Abholung erhalten die Betroffenen ein standardisiertes Eltern-Informationsschreiben, welches unterschrieben an das Sekretariat zurückzugeben ist.
- Beim dritten Verstoß innerhalb des Schuljahres ist das Gerät bei Minderjährigen von Erziehungsberechtigten abzuholen.
- Bei mehrmaligen Verstößen innerhalb eines Schuljahres kann, zusätzlich zu den vorher beschriebenen Maßnahmen, veranlasst werden, dass das schulisch verwendete iPad (zunächst) für den Zeitraum von einer Woche, dann nach Klassenkonferenzbeschluss in der Schule auch länger nicht genutzt werden darf.
- In besonders schweren Fällen (z.B. Film-/Ton-/Bildaufnahmen innerhalb oder außerhalb des Unterrichts ohne ausdrückliche Erlaubnis einer Lehrkraft) können, neben der Einbehaltung des Geräts, weitere Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden oder schon beim ersten Vergehen eine Abholung des Geräts durch die Erziehungsberechtigten veranlasst werden.
- Bei konkretem und schwerem Verdacht auf strafrechtlich oder zivilrechtlich relevante Vergehen im Zusammenhang mit einem mobilen Endgerät sind die Lehrkräfte, sofern die Betroffenen diesen Verdacht nicht entkräften, angehalten, dieses sofort zu beschlagnahmen und den Fall der Schulleitung zu melden, um die weitere Vorgehensweise zu eruieren und ggf. die Polizei einzuschalten.